

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes und weiterer forstrechtlicher Vorschriften

A Problem und Ziel

Mit dem Landesforstanstaltserrichtungsgesetz sind im Jahre 2005 die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, die Einheitsforstverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und mit der Landesforstanstalt ein modernes und zukunftsgerichtetes öffentliches Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten. Im Ergebnis kann die Landesforstanstalt (LFoA) als modernes öffentliches Unternehmen heute auf eine fast fünfzehn Jahre andauernde erfolgreiche Unternehmensgeschichte zurückblicken.

Allerdings haben sich im Laufe der Zeit in der praktischen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften einige Probleme ergeben. Außerdem hat die Landesregierung in den letzten Jahren die Steuerung der öffentlichen Landesunternehmen einer kritischen Bestandsanalyse unterzogen. Auch für die Landesforstanstalt ist ein Gutachten durch die landeseigene Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) erstellt worden. Darin wird eine Reihe von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen empfohlen.

In der jüngsten Vergangenheit hat es zudem massive Änderungen der tatsächlichen Rahmenbedingungen (Erwärmung und Dürre, erhöhte Wildbestände) für die zentrale Aufgabe der LFoA - die Verwaltung und Bewirtschaftung des Landeswaldes - gegeben, die nicht ohne Berücksichtigung bleiben können.

B Lösung

Die vorliegende Novelle des Landesforstanstaltsterrichtungsgesetzes und weiterer forstrechtlicher Vorschriften zielt darauf ab, die erfolgreiche Forstpolitik des Landes fortzusetzen. Das bedeutet, dass die grundlegenden Entscheidungen des bisherigen Landesforstanstaltsterrichtungsgesetzes (LFAErG M-V), das zukünftig Landesforstanstaltsgesetz (LFoAG M-V) heißen soll, und des Landeswaldgesetzes (LWaldG) beibehalten bleiben sollen. Andererseits sollen die aufgetretenen Probleme beseitigt werden. Darüber hinaus gibt es einige Veränderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen, die ebenfalls aufzunehmen sind, um die Landesforstanstalt fit für die Zukunft zu machen.

Der Gesetzentwurf dient daher schwerpunktmäßig der Umsetzung der folgenden Zielsetzungen:

1. Sicherung eines angemessenen Einflusses des Landes als Eigentümer durch eine verbesserte Steuerung der LFoA über den Verwaltungsrat durch eine entsprechende Besetzung des Verwaltungsrates

Hierfür wird die Besetzung des Verwaltungsrates so verändert, dass künftig das Land die Mehrheit der Sitze hält (§ 6 Absatz 4 Satz 2 LFoAG M-V). Die oberste Forstbehörde erhält ein weiteres Mitglied. Damit die Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht erhöht werden muss, entfällt der bisherige Sachverständige im Gremium. Ferner wird ausdrücklich geregelt, dass die Mitglieder aus der Landesverwaltung in ihrem Stimmverhalten in vollem Umfang dem Direktionsrecht des Dienstherrn unterliegen (§ 6 Absatz 5 Satz 2 LFoAG M-V).

2. Präzisierung der Regelungen zur Ernennung des Vorstandes der LFoA

Hierzu wird künftig vorgesehen, dass Auswahl und Ernennung des Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde nach den gleichen Regelungen erfolgen, die auch für Abteilungsleiterinnen beziehungsweise Abteilungsleiter der obersten Landesbehörden gelten (§ 6 Absatz 2 Satz 2 LFoAG M-V). Die Anstellung als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Landesforstanstalt für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgt durch den Verwaltungsrat. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

3. Klarere Abgrenzung zwischen dem eigenen (EWK) und dem übertragenen Wirkungsbereich (ÜWK) der LFoA

Die Aufgabenbeschreibung im LFAErG M-V war bislang nicht vollständig mit der Aufgabenbeschreibung der Forstverwaltung im LWaldG kompatibel. Hieraus ergab sich eine Reihe von Abgrenzungsproblemen in der praktischen Anwendung. Dies betraf zum einen die Abgrenzung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich und zum anderen die Rand- und Grenzbereiche der Tätigkeit der LFoA.

Hierzu enthält der Entwurf in § 2 Absatz 3 und 4 LFoAG M-V sowie § 34 LWaldG durch Präzisierungen und Klarstellungen eine vollständige Harmonisierung der beiden Gesetze. Die bisherige Abgrenzung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich mit unterschiedlicher Intensität der Aufsicht wird beibehalten. Nennenswerte Aufgabenverschiebungen sind nicht vorgesehen.

4. Klärung verschiedener Zweifelsfragen bei Ernennung, Auswahl, Vertretung und Beendigung der Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates

Bei einer gutachtlichen Überprüfung war auch festgestellt worden, dass insofern eine Reihe von Zweifelsfragen bestehen, die sich ganz überwiegend durch entsprechende Interpretation lösen lassen. Allerdings seien hierfür ausdrückliche Regelungen sehr wünschenswert. Daher werden diese Problemkreise durch verschiedene Änderungen bzw. Ergänzungen in § 6 Absatz 4 bis 7 LFoAG M-V überwiegend klarstellend normiert. So wird unter anderem geregelt, dass die Bestimmung der Vertreter der Beschäftigten in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl von Personalräten zu erfolgen hat (§ 6 Absatz 4 Satz 3 LFoAG M-V). Ferner wird auch die automatische Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat in den Fällen vorgeschrieben, dass die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen (§ 6 Absatz 6 Satz 2 und 3 LFoAG M-V)

In diesen Kontext gehören auch die neu geschaffenen Möglichkeiten der schriftlichen Stimmabgabe oder der Vertretung im Falle der Verhinderung (§ 8 Absatz 5 Satz 1 und 3 LFoAG M-V).

5. Ermöglichung einer moderaten Entwicklung neuer Geschäftsfelder

Hierzu enthält § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 LFoAG M-V entsprechende Aufgabenbeschreibungen, die klarstellen, dass die Landesforstanstalt auch künftig nicht nur auf den engeren Bereich der Forstwirtschaft beschränkt ist, sondern auch darüber hinaus tätig sein kann. Auch die Zulässigkeit der Gründung von Tochterunternehmen wird durch § 2 Absatz 5 Satz 2 LFoAG M-V ausdrücklich klargestellt.

6. Anpassung an den Klimawandel

Aufgrund der Erwärmung und der anhaltenden Dürre in den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die Forstwirtschaft grundlegend verlagert und erweitert. Die bestehenden Rahmenbedingungen und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Waldes mit seinen Funktionen (unverzögliche Beräumung von Schadholz; Beeinträchtigung, teilweise Zusammenbruch des Holzmarktes; Waldumbau und -pflege zu klimastabilen Wäldern) lassen das gesetzliche Ziel einer Kostendeckung im EWK (§ 10 Absatz 1 Satz 3 LFAErG M-V) derzeit unrealistisch erscheinen. Mit der Ergänzung der Regelung finden diese Rahmenbedingungen Berücksichtigung.

Der effiziente Waldumbau erfordert dabei Wilddichten, die auch eine natürliche Verjüngung der vorkommenden Hauptbaumarten ermöglichen (§ 12 Absatz 1 Nummer 10 LWaldG). Mit der Einführung eines Wildwirkungsmonitorings als gesetzliche Aufgabe der Forstverwaltung für Reviere aller Waldbesitzarten wird eine objektive Grundlage für die Abschussplanfestsetzung geschaffen.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes. In diesem Falle würden die ermittelten Defizite weiter fortbestehen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Eine Änderung gesetzlicher Regelungen ist nur in Gesetzesform möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine. Die organisatorischen Änderungen in Bezug auf die Landesforstanstalt haben grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen. Auch durch die klarstellende Ergänzung des gesetzlichen Ziels der Kostendeckung im EWK werden unmittelbar keine Mehrkosten bewirkt. Der erforderliche Mehraufwand ist nach Maßgabe des Landeshaushaltes festzulegen.

2. Vollzugaufwand

Kein. Es werden im Wesentlichen keine neuen Aufgaben für die Landesverwaltung normiert. Der zusätzliche personelle Aufwand für die Landesforstanstalt durch die erstmals ausdrücklich benannte Aufgabe der beratenden Unterstützung der Kommunen bei der Einrichtung von Wander- und Reitwegen ist nicht bezifferbar, hält sich aber in überschaubaren Grenzen, weil eine entsprechende Hilfestellung schon bisher im Rahmen der Einvernehmenserteilung zu der Ausweisung geeigneter Wege (vgl. § 28 Absatz 6 Satz 2 LWaldG) erfolgen konnte bzw. musste.

Auch die Durchführung des Wildwirkungsmonitorings ist mit dem vorhandenen Personal der LFoA sicherzustellen. Die ihm zugrundeliegende Ermittlung der Daten in einem 1 x 1 km Stichprobennetz, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Waldservice und Energie GmbH wahrgenommen werden wird, wird Werkvertragsmittel von voraussichtlich 250 000 Euro erfordern. Die Mittel für die regelmäßig, zumeist jährlich zu aktualisierenden Daten sind für die Jahre ab 2022 im Rahmen der Haushaltsverhandlungen zu kalkulieren.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine. Das Gesetz begründet keine neuen Informationspflichten.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 24. November 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesforstanstaltserichtungsgesetzes
und weiterer forstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 24. November 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes und weiterer forstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes**

Das Landesforstanstaltserrichtungsgesetz vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. September 2019 (GVOBl. M-V S. 618, 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforstanstaltsgesetz - LFoAG M-V)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu Abschnitt 1 wird das Wort „Errichtung,“ gestrichen.

b) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Rechtsform, Name, Zielsetzung“.

c) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Aufgaben und Aufsicht“.

d) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Dienstherrenfähigkeit, Tariffähigkeit, Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen“.

f) In der Angabe zu § 14 werden die Wörter „Überleitung des Personals“ durch die Wörter „Übergeleitetes Personal“ ersetzt.

g) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Rechtsübergang, Verwaltungs- und Klageverfahren“.

h) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 (weggefallen)“.

3. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Landesforstverwaltung“ durch das Wort „Landesforstanstalt“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Wald, der sich im Eigentum des Landes oder seiner Forstverwaltung befindet,“ durch das Wort „Landeswald“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu Abschnitt 1 wird das Wort „Errichtung,“ gestrichen.

5. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Rechtsform, Name, Zielsetzung**

(1) Das Land unterhält zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Malchin. Sie führt den Namen Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforstanstalt). Die Landesforstanstalt kann übergangsweise bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages und des Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] noch die Bezeichnung „Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts“ verwenden.

(2) Die Landesforstanstalt ist ein gemeinwohlorientiertes Unternehmen des Landes. Als Einheitsforstverwaltung ist sie Dienstleister im ländlichen Raum.“

6. In § 2 werden die Überschrift und die Absätze 1 bis 5 wie folgt gefasst:

**„§ 2
Aufgaben und Aufsicht**

(1) Aufgabe der Landesforstanstalt ist die Verwaltung und Bewirtschaftung des ihr übertragenen Landeswaldes im Einklang mit den Grundsätzen der Forstpolitik des Landes. Als untere Forstbehörde außerhalb der Nationalparke nimmt sie alle damit zusammenhängenden Aufgaben wahr, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis und unterliegt der Aufsicht durch die oberste Forstbehörde (Aufsichtsbehörde). Bei Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises untersteht die Landesforstanstalt der Fachaufsicht, bei Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nur der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sind:

1. alle Aufgaben, die sich aus der Zuständigkeit als untere Forstbehörde gemäß § 32 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes ergeben,
2. die Beratung für die Waldeigentumsarten des Privat- und Körperschaftswaldes,
3. die Förderung für die Waldeigentumsarten des Privat- und Körperschaftswaldes,
4. die in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 6 bis 10 des Landeswaldgesetzes genannten Aufgaben,
5. die Aufgaben nach § 37 Absatz 2 bis 4 des Landeswaldgesetzes,
6. die Führung des Waldverzeichnisses gemäß § 3 des Landeswaldgesetzes,
7. der Waldschutz gemäß § 19 des Landeswaldgesetzes,
8. die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Walderholung zur Förderung des ländlichen Raumes,
9. beratende Maßnahmen zur Unterstützung von Landkreisen und Gemeinden bei der Einrichtung und Unterhaltung eines landesweiten Wander- und Reitwegenetzes,
10. die Maßnahmen, die der Daseinsvorsorge und Sicherung der besonderen Zweckbestimmung gemäß § 6 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes dienen,
11. die Ausbildung von forstlichen Fachkräften und
12. die Erstellung von Forsteinrichtungswerken gemäß § 11 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes für Wald im Eigentum des Landes.

Die Aufgaben nach Satz 1 Nummer 3, 5, 6 und 12 nimmt die Landesforstanstalt auch für die Nationalparke wahr. Die Forsteinrichtungswerke werden in den Nationalparks im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt.

(4) Alle anderen Aufgaben gehören zum eigenen Wirkungskreis, insbesondere

1. die in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 5 des Landeswaldgesetzes genannten Aufgaben,
2. die Erstellung von Forsteinrichtungswerken gemäß § 11 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes für Wald im Eigentum der Landesforstanstalt,
3. die Betreuung für die Waldeigentumsarten des Privat- und Körperschaftswaldes,
4. die Erbringung sonstiger Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Waldfunktionen und der Produkte des Waldes,
5. die Entwicklung weiterer Geschäftsfelder, die in Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben stehen und dem § 1 des Landeswaldgesetzes nicht widersprechen.

Die Forsteinrichtungswerke werden in den Naturschutzgebieten und Biosphärenreservaten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt.

(5) Die Landesforstanstalt kann Aufgaben auch durch Dritte wahrnehmen lassen. Sie kann zur Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises juristische Personen des privaten Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen.“

7. § 3 wird aufgehoben.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesforstanstalt gibt sich eine Satzung, die vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie des Finanzministeriums und werden durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Satzung bestimmt, soweit nicht durch dieses Gesetz geregelt, insbesondere“ durch die Wörter „Im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes und des Landeswaldgesetzes trifft die Satzung Regelungen über die inneren Verhältnisse der Landesforstanstalt, insbesondere über die Errichtung, Auflösung und Verlegung von Außenstellen,“ ersetzt und nach den Wörtern „Pflichten des Vorstandes“ die Wörter „und seiner Stellvertretung“ eingefügt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Der Vorstand besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Sie oder er wird von der Aufsichtsbehörde nach den für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der obersten Landesbehörden gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 4 Nummer 2 der Allgemeinen Laufbahnverordnung geltenden Regelungen ausgewählt und berufen. Die Anstellung als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Landesforstanstalt für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgt durch den Verwaltungsrat. Wiederholte Berufungen und Verlängerungen der Anstellungsdauer sind zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat nimmt für die Landesforstanstalt gegenüber dem Vorstand die Rechte aus dem Anstellungsvertrag wahr.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus neun ständigen Mitgliedern. Diese sind:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Forstbehörde, eine oder einer davon als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie eine oder einer als deren oder dessen Stellvertretung,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. zwei von den Beschäftigten der Landesforstanstalt gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, die nicht Vorstand oder dessen Stellvertretung sind, wovon eine Person der Beschäftigtengruppe der Beamten und Angestellten und die zweite der Beschäftigtengruppe der Arbeiter angehört,
4. zwei Abgeordnete des Landtages, die vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode bestimmt werden.

Die Mitglieder gemäß Satz 2 Nummer 3 werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl von Personalräten von den Beschäftigten der Landesforstanstalt gewählt und von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Die Mitglieder gemäß Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 werden durch die sie entsendenden Institutionen berufen und können jederzeit durch Berufung eines anderen Mitgliedes abberufen werden. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Die Berufungen von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach Satz 2 Nummer 3 und 4, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] erfolgt sind, gelten fort.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 nehmen ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Bei ihnen bleibt das Weisungsrecht der sie entsendenden Dienststellen unberührt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall endet ihre Amtszeit mit sofortiger Wirkung. Satz 2 gilt auch bei Wegfall der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 83 bis 85 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung. Das Nähere regelt die Satzung.

(8) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verwaltungsrat und setzt dessen Beschlüsse um, es sei denn, der Verwaltungsrat trifft hierzu im Einzelfall eine andere Entscheidung.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsgeheimnisse“ die Wörter „und personenbezogene Daten“ eingefügt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand leitet die Landesforstanstalt in eigener Verantwortung. Er ist verpflichtet, zum Wohl des Landes und der Landesforstanstalt eng mit der obersten Forstbehörde zusammenzuarbeiten. § 43 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung findet sinngemäß Anwendung.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Vorstand vertritt die Landesforstanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand hat die vorsitzende Person des Verwaltungsrates und deren Stellvertretung über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

11. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt die Leitlinien für die Tätigkeit der Landesforstanstalt. Er berät und überwacht den Vorstand. Er kann von diesem jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Landesforstanstalt verlangen, Unterlagen einsehen und prüfen sowie Besichtigungen vornehmen; soweit erforderlich, kann er damit auch einzelne Mitglieder beauftragen oder sich Dritter bedienen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. den Wirtschaftsplan mit Stellenplan sowie den Finanzplan, einschließlich seiner Änderungen,
2. den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Jahresbericht,
3. die Anstellung des Vorstandes gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Gründung juristischer Personen des privaten Rechts sowie den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an solchen gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2,
6. die Vergabe von Aufträgen, wenn der jeweilige Wert des Auftrages eine durch die Satzung festzulegende Höhe überschreitet,
7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken, wenn der Wert des Grundstückes oder des Rechtes eine durch die Satzung festzulegende Höhe überschreitet,
8. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss sowie
9. die Vertretungsbefugnisse und Aufgabenbereiche des Vorstandes.

Die in § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 genannten Mitglieder können aus wichtigem Grund verlangen, dass Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat unterliegen, in nicht öffentlicher Sitzung des für Forsten zuständigen Ausschusses des Landtags erörtert werden.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2, anwesend sind.

(5) Im Falle der Verhinderung können die Mitglieder dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates übergeben oder durch andere Verwaltungsratsmitglieder überreicht werden. Abweichend von Satz 1 können sich die in § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 genannten Mitglieder auch durch je ein stellvertretendes Mitglied vertreten lassen, das ebenfalls nach dem Verfahren gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 zu bestimmen ist.

(6) Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 4 und 7 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und über die Höhe der Vorstandsvergütung bedürfen darüber hinaus der Genehmigung des Finanzministeriums. Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde und des Finanzministeriums.

(7) Betrifft eine Veräußerung Flächen in Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten, erfolgt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. In diesem Fall steht dem Land abweichend von § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kein Vorkaufsrecht zu.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „geht“ durch das Wort „ist“ und das Wort „über“ durch das Wort „übergegangen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ durch die Wörter „der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt und am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „sofern Straßenflächen betroffen sind, ist die für den Straßenbau zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen.“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für Forsten zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung der für Liegenschaften zuständigen obersten Landesbehörde weitere Flächen unentgeltlich auf die Landesforstanstalt übertragen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

e) Im neuen Absatz 4 werden die Wörter „und dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Aufgaben des eigenen Wirkungskreises soll die Landesforstanstalt unter Berücksichtigung wichtiger Gemeinwohlbelange, insbesondere notwendiger Maßnahmen zur Beseitigung der Klimaschäden und zum Umbau zu klimastabilen Wäldern, Kostendeckung anstreben.“

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Der Vorstand stellt vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Im Wirtschaftsplan sind die Aufgaben des eigenen und die des übertragenen Wirkungskreises getrennt darzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Der Erfolgsplan enthält alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres. Der Finanzplan enthält den gesamten Finanzbedarf und die vorhersehbaren Deckungsmittel des Geschäftsjahres.

(3) Der Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan mit Stellenübersicht) wird dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beigelegt.

(4) Im Übrigen finden die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. Die §§ 63 und 64 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten mit der Maßgabe, dass eine Einwilligung des Finanzministeriums nur erforderlich ist, wenn der in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 genannte Wert des Grundstücks überschritten ist.“

14. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die nach dem Gesetz zur Offenlegung der Bezüge der Geschäftsleitung bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts im Land Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichenden Bezüge des Vorstandes werden im Amtlichen Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, veröffentlicht.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Landesbesoldungsamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Finanzen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Festsetzung, Anweisung und Rückforderung von Besoldung und Entgelt an die Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden der Landesforstanstalt erfolgt durch das Landesamt für Finanzen. Zu den Dienstleistungen des Landesamtes für Finanzen gehören auch die Gewährung von Beihilfe, Trennungsgeld, Umzugskosten, die Nachversicherung, der Versorgungsausgleich sowie Aufwandsentschädigungen und die Meldungen an die Sozialversicherungsträger. Ebenso nimmt das Landesamt für Finanzen versorgungsrechtliche Aufgaben im Sinne des § 49 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wahr. Die Dienstleistungen des Landesamtes für Finanzen für die Landesforstanstalt erfolgen kostenfrei.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Überleitung des Personals“ durch die Wörter „Übergeleitetes Personal“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamten des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete (Landesamt) sowie der Forstämter sind gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung Beamte der Landesforstanstalt geworden.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Wörter „Die Landesforstanstalt“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem verbleibenden Wortlaut wird das Wort „diese“ durch die Wörter „die vom Land auf die Landesforstanstalt übergegangenen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Bisherige“ durch die Wörter „Im Zeitpunkt der Errichtung der Landesforstanstalt bestehende“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Rechtsübergang, Verwaltungs- und Klageverfahren**

Die Landesforstanstalt ist zum Zeitpunkt ihrer Errichtung in die von dem Landesamt und den Forstämtern begründeten Rechte und Pflichten aus allen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie in die mit der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung geschlossenen Bewirtschaftungsverträge eingetreten, soweit sie nicht von der Großschutzgebietsverwaltung abgeschlossen oder begründet worden sind, und führt die schwebenden Verwaltungs- und Klageverfahren fort.“

18. § 16 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst: „§ 38 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Landeswaldprogramm und Landeswaldforum“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „oberste“ gestrichen.

b) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.

4. § 32 Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 34 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beratung, Betreuung und Förderung für die Waldeigentumsarten des Privat- und Körperschaftswaldes,“.

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Landesforstanstalt“ die Wörter „sowie die Vertretung des Landes in den Jagdgenossenschaften“ eingefügt.

c) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. die Durchführung eines forstlichen Forschungs- und Versuchswesens zur Bereitstellung wissenschaftlicher Grundlagen für eine den regionalen Verhältnissen gerecht werdende und den Zielsetzungen des § 11 Absatz 6 sowie § 12 entsprechende, ordnungsgemäße und zukunftsorientierte Forstwirtschaft,

10. die Durchführung eines Wildwirkungsmonitorings im Wald.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oberste Forstbehörde erarbeitet die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenplanung, die sie im gutachtlichen Waldentwicklungsprogramm darstellt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Landesforstanstalt erstellt die Forsteinrichtungswerke gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 nach Maßgabe des Landesforstanstaltsgesetzes.“

7. § 38 wird aufgehoben.

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Landeswaldprogramm und Landeswaldforum“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oberste Forstbehörde berichtet dem für Forsten zuständigen Ausschuss des Landtags zu einem geeigneten Zeitpunkt über den Zustand der Wälder und über die Lage der Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.“

9. In § 40 Absatz 1 werden die Wörter „wird ein Landesforstbeirat gebildet“ durch die Wörter „kann ein Landesforstbeirat gebildet werden“ ersetzt.

10. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenfahrstühlen und“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

Artikel 3 **Änderung der Forstflächenbefugnisübertragungslandesverordnung**

Die Forstflächenbefugnisübertragungslandesverordnung vom 25. September 2008 (GVOBl. M-V S. 377) wird aufgehoben.

Artikel 4
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt kann den Wortlaut des Landesforstanstaltsgesetzes in der vom ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Im Jahr 2005 hat der Landtag das Landesforstanstaltserrichtungsgesetz verabschiedet und damit die Landesforstverwaltung grundlegend neu geordnet. In einem Umfeld, in dem - national wie international - zunehmend über die Ausgliederung der Forstverwaltungen der öffentlichen Hand diskutiert wurde, hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Stärkung betrieblicher Elemente unter Beibehaltung eines öffentlichen Auftrages an die Landesforst entschieden.

Konsequenterweise erfolgte daher die Ausgliederung in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts, weil nur so das Konzept der Einheitsforstverwaltung beibehalten werden konnte. Die Rechtsform der rechtlich eigenständigen Anstalt des öffentlichen Rechts ermöglichte einerseits eine Betriebsführung, die sich in ihren Steuerungsinstrumenten an wirtschaftlichen Gegebenheiten orientieren konnte. Andererseits konnten die hoheitlichen Aufsichtsfunktionen sowie die bisher durch die Landesforst wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben weiterhin aus einer Hand durchgeführt werden. Im Ergebnis kann die Landesforstanstalt (LFoA) als modernes öffentliches Unternehmen heute auf eine fast fünfzehn Jahre andauernde erfolgreiche Unternehmensgeschichte zurückblicken.

Die vorliegende Novelle des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes (LFAErG M-V) und weiterer forstrechtlicher Vorschriften zielt darauf ab, diese Forstpolitik des Landes fortzusetzen. Das bedeutet, dass die grundlegenden Entscheidungen des bisherigen Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes, das zukünftig Landesforstanstaltsgesetz (LFoAG) heißen wird, und des Landeswaldgesetzes beibehalten bleiben sollen. Andererseits haben sich in der Praxis der Anwendung einige, insbesondere organisatorische, Regelungen als verbesserungsbedürftig erwiesen. Darüber hinaus gibt es einige Veränderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen, die ebenfalls aufzunehmen sind, um die Landesforstanstalt fit für die Zukunft zu machen.

Die Landesregierung hat zur Frage, welche Bereiche als änderungsbedürftig im Hinblick auf ein effektives Beteiligungscontrolling der LFoA als Landesunternehmen anzusehen sind, ein Gutachten bei der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) in Auftrag gegeben. Die dort erarbeiteten Empfehlungen stellen den ganz überwiegenden Teil der vorgeschlagenen Rechtsänderungen dar.

Der Gesetzentwurf dient damit schwerpunktmäßig der Umsetzung der folgenden Zielsetzungen, wie sie sich aus dem Statusbericht der GSA ergeben:

1. Sicherung eines angemessenen Einflusses des Landes als Eigentümer durch eine verbesserte Steuerung der LFoA über den Verwaltungsrat durch eine entsprechende Besetzung des Verwaltungsrates,
2. Präzisierung der Regelungen zur Ernennung des Vorstandes der LFoA,
3. klarere Abgrenzung zwischen dem eigenen (EWK) und dem übertragenen Wirkungskreis (ÜWK) der LFoA,
4. Klärung verschiedener Zweifelsfragen bei Ernennung, Auswahl, Vertretung und Beendigung der Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. Ermöglichung einer moderaten Entwicklung neuer Geschäftsfelder.

Darüber hinaus sind die in der jüngsten Vergangenheit geänderten tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Landeswaldes (Erwärmung und Dürre, erhöhte Wildbestände) berücksichtigt worden.

Die genannten Punkte werden im Einzelnen bei den jeweiligen Vorschriften erläutert.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Gesetzesüberschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Da der Zeitpunkt der Errichtung der LFoA bereits fast fünfzehn Jahre zurückliegt, soll die Überschrift entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Reihe redaktioneller Anpassungen, die sich im Einzelnen aus den Änderungen der jeweiligen Vorschriften ergeben.

Zu Nummer 3 (Änderung der Präambel)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen, die die Zielsetzung der Vorschrift besser zum Ausdruck bringen.

Zu Nummer 4 (Änderung der Überschrift zu Abschnitt 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus den in Nummer 1 genannten Gründen ergibt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 1)

§ 1 stellt weiterhin in modernisierter Form die grundlegende Vorschrift zur LFoA dar. Die Vorschrift gibt Auskunft insbesondere über die Rechtsform (Absatz 1) sowie die grundlegenden Zielsetzungen (Absatz 2).

Die Änderungen in § 1 zielen zunächst darauf ab, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Errichtung der LFoA bereits erfolgt ist. So wie schon die Gesetzesüberschrift wird auch § 1 entsprechend angepasst.

Der Wegfall der ergänzenden Bezeichnung der LFoA als Anstalt des öffentlichen Rechts dient insbesondere der Anpassung an den allgemein üblichen Sprachgebrauch, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Der neue Satz 3 ermöglicht es der LFoA im Wege einer Übergangsregelung, vorübergehend noch die bisherige Bezeichnung zu verwenden, damit bestehende Produkte und Materialien nicht vernichtet werden müssen.

Absatz 2 benennt die zentralen Eckpunkte der LFoA: Beibehaltung der Einheitsforstverwaltung und Gemeinwohlorientierung des öffentlichen Unternehmens. Bei der LFoA handelt es sich jedoch nicht um ein Unternehmen im Sinne des § 112 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V). Vielmehr sollen der Charakter und die Aufgabenwahrnehmung der LFoA im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis unterstrichen werden. Für die Tätigkeiten der LFoA ist der § 105 LHO anzuwenden (vgl. § 10 Absatz 4 LFoAG M-V).

Zu Nummer 6 (Änderung des § 2)

Die Neufassungen der Absätze 1 bis 5 des § 2 dienen insbesondere der Präzisierung der Aufgaben der LFoA bei Beibehaltung der bisherigen Unterscheidung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis. Insbesondere gilt es, die Aufgabenbeschreibungen des Landeswaldgesetzes mit denen des Landesforstanstaltsgesetzes zu vereinheitlichen. Hiermit korrespondiert eine Reihe von Änderungsbefehlen in Artikel 2 dieses Geszentwurfs (siehe dort).

Darüber hinaus werden einige zwischenzeitlich aufgetretene Unklarheiten beseitigt. Einige Regelungen werden an den Sprachgebrauch des Landesorganisationsgesetzes angepasst oder können wegen dessen Geltung entfallen. Dabei sollen der Aufgabenkanon insgesamt und auch die Aufgabenverteilung nicht verändert, sondern nur in Randbereichen klarstellend präzisiert werden.

Im Einzelnen benennt Absatz 1 jetzt ausdrücklich die betrieblichen (Satz 1) und die hoheitlichen (Satz 2) Aufgaben der Forstverwaltung als die beiden Standbeine der LFoA. Eine entsprechende Regelung fehlte bisher.

Absatz 2 übernimmt das bisherige Konzept der Unterscheidung der Aufgaben zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis (Satz 1). Dabei wird von dem Grundgedanken ausgegangen, dass sich die staatliche Aufsicht im betrieblichen Bereich auf eine Globalsteuerung beschränken soll und daher eine Fachaufsicht im eigenen Wirkungskreis nicht stattfindet (Satz 2).

Die Absätze 3 und 4 dienen der Unterscheidung der Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, wobei der bisher in Absatz 2 (in § 2 LFAErG M-V a. F.) genannte Grundsatz erhalten bleibt, dass die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Absatz 3 abschließend benannt sind und alle übrigen Aufgaben gemäß Absatz 4 zum eigenen Wirkungskreis gehören.

Der Aufgabenkatalog in Absatz 3 wird inhaltlich nicht verändert, aber an einigen Stellen präzisiert und mit der Aufgabenbeschreibung in § 34 Absatz 2 LWaldG harmonisiert.

Nummer 1 schafft neu eine ausdrückliche Zuordnung der Wahrnehmung aller Aufgaben als untere Forstbehörde zum übertragenen Wirkungskreis. Sie fehlte in dieser Form bisher, sondern ergab sich erst aus der Zusammenschau verschiedener Regelungen des LWaldG und einzelner Bestimmungen des LFAErG M-V. Insofern tritt sie an die Stelle der bisherigen Nummern 6 und 7 (teilweise). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Nummern 2 und 3 gehen auf die bisherige Nummer 1 zurück und präzisieren zusammen mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 die Aufgabenverteilung der ebenfalls präzisierten Aufgabe in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 LWaldG. Hiermit wird eine Unklarheit des bisherigen Rechts beseitigt. Die Untergliederung von Beratung und Förderung in den Nummern 2 und 3 ist wegen der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung in den Nationalparks gemäß Satz 2 erforderlich.

Nummer 4 tritt durch Bezugnahme auf die Aufgabenbeschreibungen in § 34 Absatz 2 Nummer 3, 6 bis 9 LWaldG an Stelle der bisherigen Nummern 4, 7 (teilweise), 8, 9 (teilweise).

Nummer 5 präzisiert die bisherige Nummer 2 und umfasst durch den Verweis auf § 37 LWaldG auch die bisherige Nummer 3.

Nummer 6 präzisiert die bisherige Nummer 5.

Nummer 7 enthält eine präzisierte Teilaufgabe der bisherigen Nummer 7.

Nummer 8 geht auf die bisherige Nummer 9 zurück, soweit diese Aufgabe nicht bereits unter Nummer 4 aufgeführt ist.

Nummer 9 weist der LFoA erstmals ausdrücklich die Aufgabe der beratenden Unterstützung der kommunalen Akteure bei der Einrichtung eines landesweiten Wander- und Reitwegenetzes zu. Im Rahmen von Anhörungen in den Beratungen des Landtages im Januar 2019 hat sich ergeben, dass hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht. Dabei handelt es sich nicht um Aufgaben der Projektierung; diese verbleiben bei den kommunalen Körperschaften. Angesprochen wird vielmehr eine beratende Tätigkeit bei der Planung, Auswahl und Verknüpfung geeigneter Flächen für ein verbundenes Netz von Reitwegen, das auch mit Wegen außerhalb des Waldes Verbindung haben soll. Diese Unterstützung konnte die Forstbehörde zwar auch bisher schon bei der Erteilung des ihr eingeräumten Einvernehmens leisten und hat dies auch getan. Erforderlich war aber immer ein Aktivwerden von kommunaler Seite. Nunmehr wird auch der notwendige Beitrag des Landes an der Entstehung und Ausgestaltung des Reitwegenetzes ausdrücklich hervorgehoben.

Nummer 10 ist eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Nummer 10.

Nummer 11 stellt eine Präzisierung der bisherigen Nummer 11 dar.

Nummer 12 regelt, dass die Erstellung von Forsteinrichtungswerken für den Wald im Eigentum des Landes eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist. Für den Wald im Eigentum der LFoA ist dies eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2).

Satz 2 war bereits im bisherigen Recht enthalten und ist nur redaktionell angepasst worden. Der neue Satz 3 ist eine redaktionelle Umstellung der bisher in Absatz 4 enthaltenen Regelung hinsichtlich der Nationalparke.

Absatz 4 schreibt in Satz 1 die bisherige Regelung fort, wonach alle anderen Aufgaben solche des eigenen Wirkungskreises sind. Ergänzend werden aber einige zentrale Aufgaben auch ausdrücklich genannt.

Nummer 1 zählt hierzu durch Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen des LWaldG die Bewirtschaftung der Forstflächen und Nummer 2 die dazugehörige Erstellung von Forsteinrichtungswerken. Nummer 3 dient der klareren Abgrenzung im Bereich der Aufgabe nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 LWaldG. Die Nummern 4 und 5 ermöglichen schließlich, dass die LFoA nicht auf den Kernbereich der traditionellen forstlichen Geschäftsfelder beschränkt bleiben muss, sondern sich insofern - im Einklang mit forstlichen Grundsätzen - behutsam weiterentwickeln darf.

Satz 2 geht wiederum auf den bisherigen Absatz 4 zurück und enthält in redaktioneller Anpassung den Teil der Regelung, der sich auf die Naturschutzgebiete und Biosphärenreservate bezieht.

Absatz 5 enthält schließlich - in Erweiterung des bisherigen Wortlauts - die gesetzliche Klarstellung, dass die LFoA Aufgaben nicht nur durch Dritte wahrnehmen lassen kann (Satz 1), sondern sich auch - im Bereich des eigenen Wirkungskreises - an juristischen Personen des Privatrechts beteiligen darf oder solche gründen kann.

Zu Nummer 7 (Wegfall des § 3)

Folgeänderung zu Nummer 6 (vgl. zu § 2 Absatz 2).

Zu Nummer 8 (Änderung des § 5)

Die Änderungen in § 5 dienen vornehmlich einer besseren systematischen Gliederung der Regelungen.

Die Ergänzungen in Absatz 1 gehen auf den bisherigen § 8 Absatz 3 zurück. Absatz 2 präzisiert die möglichen Inhalte der Satzung als Binnenrecht der LFoA und stellt ausdrücklich klar, dass sie den durch das Forstrecht des Landes gezogenen Rahmen nicht überschreiten darf.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 6)

Die weitgehende Neufassung des § 6 ist einer der Schwerpunkte des Gesetzentwurfs.

In Absatz 2 Satz 2 geht es zunächst um eine Neuregelung der Auswahl und Berufung des Vorstandes, womit unter anderem auf die Unsicherheiten reagiert wird, die im Verfahren zur Neuberufung des Vorstandes seit 2015 aufgetreten sind. Dabei hat sich in besonderem Maße als problematisch erwiesen, dass für das im LFoAerG M-V bislang geregelte Verfahren nicht auf Erfahrungen aus anderen Verfahren zurückgegriffen werden kann. Eine größere Handlungssicherheit ist aber erforderlich, weil nicht zuletzt eine kommissarische Führung der LFoA auf Ausnahmefälle beschränkt werden sollte. Aus diesem Grunde wird das Verfahren in möglichst enger Anlehnung an das Verfahren zur Auswahl und Berufung von Abteilungsleitungen oberster Landesbehörden geregelt.

Im Übrigen ist auch hinsichtlich der Aufgaben des Vorstandes und seiner Funktion eine Vergleichbarkeit mit diesen Positionen gegeben.

Absatz 2 Satz 3 und 4 nimmt redaktionelle Anpassungen der im bisherigen Absatz 3 Satz 2 und 4 enthaltenen Regelungen vor.

Ergänzend regelt Absatz 3, dass nach Anstellung des Vorstandes der Verwaltungsrat die Rechte aus dem Anstellungsvertrag wahrnimmt.

Der bisherige Absatz 2 wird aus inhaltlichen Gründen dem § 7 Absatz 2 zugeordnet.

Die nachfolgenden Absätze 4 bis 8 betreffen den Verwaltungsrat. Bei den Änderungen geht es zunächst darum, einen ausreichenden Einfluss der Landesverwaltung auf die Arbeit der LFOA sicherzustellen, der auch der wahrzunehmenden Verantwortung der Landesregierung entspricht. Darüber hinaus geht es um Klarstellungen und ausdrückliche Regelungen zur Berufung der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Befugnisse. Hier haben sich im Laufe der Jahre verschiedene Zweifelsfragen ergeben, die so weit wie möglich durch eindeutige Regelungen geklärt werden sollen.

In Absatz 4 Satz 2 wird zunächst klargestellt, dass es sich bei den Personen nach den Nummern 1 und 2 um Vertreter der jeweiligen Behörden/Ressorts handeln muss. Zudem wird die Zahl der Vertreter der obersten Forstbehörde um eine Person erhöht, damit - im Zusammenspiel mit dem Wegfall des bislang unter Nummer 4 genannten Mitgliedes - ein beherrschender Einfluss der Landesverwaltung sichergestellt ist (s. o.). Der erforderliche Sachverstand wird durch die zu entsendenden Mitglieder nach Nummer 1 und 2 gewährleistet.

Mit der Änderung in Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 (neu) wird bewirkt, dass die Berufszeit der entsandten Abgeordneten mit Ende der Legislaturperiode ebenfalls endet, weil damit auch die Legitimation aus der vorangegangenen Landtagswahl abgelaufen ist.

Die Ergänzung der Regelung in Absatz 4 Satz 3 dient der Klarstellung des Verfahrens der Wahl der Beschäftigtenvertreter. Auch hier war maßgeblicher Gesichtspunkt, dass mit den Vorschriften zur Wahl von Personalräten ein etabliertes Verfahren existiert, bei dessen Anwendung alle Akteure auf Erfahrung zurückgreifen können.

Aufgrund von Unsicherheiten über die Möglichkeit der Abberufung der anderen Mitglieder wird zukünftig in Absatz 4 Satz 4 eindeutig geregelt, dass eine Abberufung jederzeit erfolgen kann. Voraussetzung ist aber die gleichzeitige Neuberufung eines Nachfolgemitglieds, um die Handlungsfähigkeit des Verwaltungsrates sicherzustellen. Absatz 4 Satz 5 ist eine Übergangsregelung, die unnötige, aufwendige Neuberufungsverfahren vermeiden soll.

Der Klarstellung dient ebenfalls Absatz 5 (neu), wonach die Tätigkeit der Ministerienvertreter als Mitglieder des Verwaltungsrates im Rahmen des Hauptamtes wahrzunehmen ist (Satz 1). Dies und auch das in Abweichung zur bisherigen Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 2 normierte Weisungsrecht der sie entsendenden Dienststellen (Satz 2) ist ebenfalls Ausdruck des Willens zur Sicherstellung der Verantwortlichkeit der Landesverwaltung für die nachgeordneten Einrichtungen. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat erfolgt nicht im persönlichen Interesse der Mitglieder nach den Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2, sondern rechtfertigt sich ausschließlich dadurch, dass sich das Land als Eigentümer dieser Mitglieder bedient, um seine Interessen sicherzustellen.

Auch die ausdrückliche Regelung der Möglichkeiten zur Niederlegung des Amtes in Absatz 6 Satz 1 dient der Klarstellung. Aus den zuvor genannten Gründen besteht diese Möglichkeit nicht für die Mitglieder aus der Landesverwaltung, sondern nur für diejenigen Mitglieder, die ein persönliches Mandat besitzen. Satz 3 stellt sicher, dass in den Fällen, in denen bei Mitgliedern des Verwaltungsrates nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 die dort genannten Voraussetzungen entfallen, weil sie zum Beispiel nicht mehr Mitarbeiter der LFoA sind, auch automatisch das Amt als Mitglied des Verwaltungsrates beendet wird (Verweis auf Satz 2).

Absatz 7 geht auf § 6 Absatz 5 zurück. Die Ehrenamtlichkeit des Amtes wird aber aus den oben genannten Gründen auf die Mitglieder nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 beschränkt. Klarstellend wird die Anwendbarkeit der insofern einschlägigen Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes durch Satz 2 ausdrücklich angeordnet.

Absatz 8 entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Bei den Änderungen im neuen Absatz 9 (bisher: Absatz 6) handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 7)

Die Änderungen in § 7 dienen wiederum einer besseren Systematisierung der Regelungen zu den Aufgaben des Vorstandes. Darüber hinaus sind neu klarstellende Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Land aufgenommen worden.

Ausgangspunkt ist zunächst Absatz 1 Satz 1, der deutlich macht, dass - in Konsequenz seiner Eigenschaft als Geschäftsführer gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 - der Vorstand die LFoA in eigener Verantwortung leitet. Der dabei anzuwendende Sorgfaltsmaßstab gemäß Satz 3 entspricht in ausdrücklicher Regelung dieser Funktion. Satz 2 und Absatz 3 tragen hingegen dem besonderen Charakter der LFoA als öffentliches Unternehmen und als Anstalt öffentlichen Rechts Rechnung. Anders als bei einer juristischen Person des Privatrechts unterliegt die Geschäftspolitik der LFoA Bindungen, die nicht zuletzt aus der Verantwortlichkeit der Landesverwaltung gegenüber dem Parlament herrühren. Das verlangt vom Vorstand gewisse Rücksichtnahmen und gesteigerte Informationspflichten. Absatz 3 hat insofern die bayerische Regelung im dortigen Artikel 9 Absatz 3 zum Vorbild.

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 2.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 8)

Mit der Neufassung des § 8 wird vor allem eine Reihe von Zweifelsfragen geklärt, die im Laufe der Zeit bei der Anwendung aufgetreten sind. Zielsetzung ist es dabei vor allem, die Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrates dauerhaft sicherzustellen.

So erweitert Absatz 1 neben einigen redaktionellen Verbesserungen auch die Handlungsmöglichkeiten des Verwaltungsrates, sich zur Klärung bestimmter Sachfragen Dritter zu bedienen. Dazu gehört insbesondere auch die Einschaltung weiteren forstfachlichen Sachverständigen, soweit dieser nicht schon in Person der Verwaltungsratsmitglieder vorhanden sein sollte. Die bisherigen Sätze 4 und 5 konnten hier entfallen, weil ihr Regelungsgehalt jetzt in § 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sowie § 8 Absatz 4 Satz 1 zu finden ist.

Die Änderungen des Absatzes 2 sind von dem Gedanken getragen, dass der Verwaltungsrat insbesondere im betrieblichen Bereich, der dem eigenen Wirkungskreis (ohne Fachaufsicht) zugeordnet ist, eine wirksame und effiziente Globalsteuerung wahrzunehmen hat. Daneben werden auch hier einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Zu den einzelnen Nummern ist Folgendes zu bemerken:

Die neue Nummer 3 entspricht der bereits in § 6 Absatz 2 Satz 3 genannten Mitwirkung des Verwaltungsrates bei der Anstellung des Vorstandes.

Die neue Nummer 5 trägt der großen Bedeutung derartiger Rechtsgeschäfte für die Geschäftsentwicklung der LFoA Rechnung.

Eine ähnliche Erwägung gilt auch für die neue Nummer 6. Da hierfür insbesondere die Höhe des Auftragswertes von Bedeutung ist, bestimmt die Satzung, ab welcher Höhe des Auftragswertes der Verwaltungsrat zwingend zu befassen ist.

Die Ergänzung in Nummer 8 (bisher Nummer 6) ist redaktioneller Natur.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird neu aufgenommen, um den in § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 genannten Mitgliedern des Verwaltungsrates zu ermöglichen, in besonders wichtigen Angelegenheiten eine Mitwirkung des zuständigen Landtagsausschusses herbeizuführen.

Absatz 3 wird redaktionell gestrafft, da wesentliche Inhalte jetzt an anderen Stellen des Gesetzes zu finden sind.

Die Ergänzung von Absatz 4 korrespondiert mit der Streichung des bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 5.

Der neue Absatz 5 soll sicherstellen, dass auch in Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder deren Stimmrecht nicht verloren geht, sondern trotz ihrer Abwesenheit wahrgenommen werden kann. Dabei werden zwei Verfahrensweisen unterschieden. Bei den Mitgliedern nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 besteht ein besonderes Interesse, dass eine Teilnahme an den Beratungen des Verwaltungsrats sichergestellt wird. Für diese Mitglieder wird daher ausnahmsweise auch die Möglichkeit einer Vertretung vorgesehen, die im Übrigen in den Aufsichtsgremien mit Landesbeteiligungen ausgeschlossen werden soll, um der persönliche Verantwortung für die Mandatswahrnehmung Rechnung zu tragen. Um dem Grundsatz der persönlichen Mandatswahrnehmung möglichst nahezukommen, ist eine feste Vertretung vorgesehen, sodass mit den Mitgliedern nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 zukünftig gleichzeitig ihre Vertretungen zu bestimmen sind (Satz 3; vgl. insoweit den Verweis auf das Verfahren nach § 6 Absatz 4 Satz 4).

Bei den übrigen Mitgliedern soll, der persönlichen Mandatsausübung entsprechend, ermöglicht werden, die verhinderte Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung durch eine schriftliche Stimmabgabe ersetzen zu können (Satz 1; sog. Stimmbotschaften). Die schriftliche Stimmabgabe kann dem Vorsitz des Verwaltungsrates übergeben oder durch andere Verwaltungsratsmitglieder überreicht werden (Satz 2). Diese Regelung ist an den § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes angelehnt und trägt der besonderen Stellung und Verantwortung von Aufsichts- und Verwaltungsräten Rechnung.

Der Regelungsinhalt des neuen Absatzes 6 entspricht dem des bisherigen Absatzes 5 Satz 1 und 2. Die dabei vorgenommenen Änderungen dienen der Klarstellung. Diese ist erforderlich, da bisweilen Unsicherheiten darüber aufgetreten sind, zu welchem Zeitpunkt die jeweilige Billigung der Aufsichtsbehörde und des Finanzministeriums vorliegen muss. Die neue Bestimmung enthält eine differenzierte Regelung, dass eine nachträgliche Genehmigung grundsätzlich ausreichend ist, weil gegebenenfalls erforderliche Klärungen im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse und auch durch die Mitwirkung der entsprechenden Mitglieder des Verwaltungsrates vorher herbeigeführt werden können. Etwas anderes gilt aber für die Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 (Gründung juristischer Personen des privaten Rechts sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an solchen). In diesen Fällen ist eine Einwilligung, d. h. eine vorherige Zustimmung, der Aufsichtsbehörde und des Finanzministeriums einzuholen (§ 10 Absatz 4 LFoAG, §§ 105 Absatz 1 Nummer 2, 65a LHO).

Absatz 7 war als bisheriger Absatz 5 Satz 3 und 4 ebenfalls schon im jetzigen Recht enthalten. Mit der Übernahme wird die Vorschrift redaktionell gestrafft und präzisiert, um Rechtsunsicherheiten zu verringern.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 9)

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Art und der Tatsache geschuldet, dass der Akt zur Errichtung der LFoA selbst inzwischen vollzogen worden ist. Ganz überwiegend, nicht jedoch vollständig abgeschlossen ist aber die Abwicklung der vom Vermögensübergang betroffenen Grundstücke einschließlich der Grundbuchberichtigung, sodass die Verfahrensregelungen der Sätze 3 bis 7 noch nicht gänzlich entbehrlich geworden sind. In diesem Zusammenhang wird auch die Bezeichnung einer obersten Landesbehörde angepasst und durch eine funktionelle Zuordnung ersetzt. Bei der Feststellung der betroffenen Grundstücke ist das Einvernehmen der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen. Da insbesondere bei größeren Flächen häufig Straßenflächen berührt sind, ist in diesen Fällen auch die für den Straßenbau zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen (Satz 3).

Die bisher in Absatz 2 enthaltene Möglichkeit der Übertragung weiterer Flächen auf die LFoA durch Rechtsverordnung konnte schon aus Rechtsgründen nicht mit Leben erfüllt werden. Sie wird daher ersetzt durch eine Vorschrift, wonach die oberste Forstbehörde mit Zustimmung der für Liegenschaften zuständigen obersten Landesbehörde weitere Flächen unentgeltlich auf die LFoA übertragen kann.

Absatz 3 kann entfallen, da sich die dort genannte Befugnis aus allgemeinen Grundsätzen ergibt.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 rücken als Folgeänderung auf und werden die Absätze 3 und 4.

Im Wege der Rechtsbereinigung und der Deregulierung kann ein Einvernehmensefordernis im neuen Absatz 4 entfallen.

Auch der bisherige Absatz 6 erhält als Folgeänderung die neue Bezeichnung Absatz 5.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 10)

Mit der Errichtung der Landesforstanstalt ist dieser für den Forstbetrieb - als Soll-Bestimmung - die Verpflichtung mitgegeben worden, bei den Aufgaben im EWK Kostendeckung anzustreben (§ 10 Absatz 1 Satz 3 LFAErG). Aufgrund der Klimaerwärmung und der anhaltenden Dürre in den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die Forstwirtschaft jedoch grundlegend verlagert und erweitert. Die bestehenden Rahmenbedingungen und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Waldes mit seinen Funktionen (unverzögliche Beräumung von Schadholz; Beeinträchtigung, teilweise Zusammenbruch des Holzmarktes, Waldumbau und -pflege zu klimastabilen Wäldern) lassen das gesetzlich vorgegebene Ziel der Kostendeckung im EWK derzeit unrealistisch erscheinen. Die Neufassung der Vorschrift verdeutlicht, dass bei der Erwartung wirtschaftlichen Handelns der Landesforstanstalt auch die genannten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind.

Die Neufassung des Absatzes 2 durch die ihn ersetzenden Absätze 2 und 3 (neu) dient der redaktionellen und systematischen Anpassung.

Mit Absatz 4 wird die Bindung der LFoA an die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung gemäß deren § 105 ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 11)

Die Ergänzung in Absatz 5 ist erforderlich, um die Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes zur Offenlegung der Bezüge der Geschäftsleitung bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts im Land Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 13)

Bei der Änderung der Überschrift handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Errichtung des Landesamtes für Finanzen.

Die Neufassung des Absatzes 4 enthält eine aktualisierte umfassende Aufzählung der Dienstleistungen des Landesamtes für Finanzen für die LFoA, die wie bisher kostenfrei erfolgen (Satz 4).

Zu Nummer 16 (Änderung des § 14)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Tatsache, dass der Akt zur Errichtung der LFoA bereits vollzogen ist. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Änderung des Absatzes 3 stellt klar, dass das Personal der Großschutzgebietsverwaltung zum Zeitpunkt der Errichtung der LFoA nicht auf diese übergegangen ist.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 15)

Die redaktionellen Änderungen - einschließlich der Klarstellung zur Großschutzgebietsverwaltung - erfolgen aus den bereits in Nummer 16 genannten Gründen.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 16)

Die Übergangsregelung zu den Wahlen der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Arbeitnehmer und der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

Bei Artikel 2 handelt es sich überwiegend um Folgeänderungen, die erforderlich sind, um einen Gleichklang zwischen dem LWaldG und dem LFoAG herzustellen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die sich im Einzelnen aus den Änderungen der jeweiligen Vorschriften ergeben.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 8)

Absatz 2 wird aufgehoben, weil sein Regelungsgehalt aus systematischen Gründen in § 37 Absatz 1 (neu) eingefügt wird.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 15 Absatz 6)

Durch die Streichung des Wortes „oberste“ in Satz 3 wird die Aufgabe der Verwendung der Walderhaltungsabgabe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der obersten Forstbehörde auf die untere Forstbehörde übertragen (vgl. § 35 Absatz 1 LWaldG). Bei der obersten Forstbehörde verbleibt die Befugnis, die Höhe der Abgabe und das Verfahren ihrer Erhebung durch Rechtsverordnung zu regeln (so ausdrücklich Satz 4)

Zu Nummer 4 (Änderung des § 32)

§ 32 Absatz 4 mit den Bestimmungen zur Dienst- und Fachaufsicht kann aus Gründen der Deregulierung und Rechtsbereinigung entfallen, da inzwischen eine entsprechende generelle gesetzliche Regelung in § 15 des Landesorganisationsgesetzes besteht.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 34)

Die Änderungen im Aufgabenkatalog des § 34 Absatz 2 Satz 2 LWaldG dienen dazu sicherzustellen, dass zwischen der Aufgabenbeschreibung der Forstbehörden im LWaldG und der Aufgabenzuweisung im LFoAG künftig keine Unterschiede mehr bestehen, die Anlass zu Zweifelsfragen geben könnten. Aus diesem Grunde wird Nummer 2 ohne inhaltliche Änderung umformuliert, damit die einzelnen Teilbereiche bei der Beschreibung der Aufgaben des eigenen (Betreuung) und des übertragenen Wirkungskreises (Beratung und Förderung) verwendet werden können (vgl. zum einen § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und zum anderen § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 FoAG M-V).

Die Ergänzung in Nummer 5 dient der Klarstellung, wonach zu den von der Forstbehörde durchzuführenden sich aus dem Jagdrecht ergebenden Aufgaben auch die Vertretung des Landes in den Jagdgenossenschaften zählt. Die Ergänzung der neuen Nummer 9 erfolgt aus rein systematischen Gründen. Die darin normierte Aufgabe war bisher in § 38 beschrieben und der LFoA zugewiesen. Mit der Aufnahme in den Aufgabenkatalog der Forstbehörden wird sie jetzt als forstbehördliche Aufgabe deklariert, die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 LFoAG M-V der LFoA zugewiesen bleibt.

Die Ergänzung der neuen Nummer 10 dient der Unterstützung des dringend gebotenen Waldumbaus, insbesondere zur Schaffung klimastabiler Wälder. Ein effizienter Waldumbau erfordert dabei Wilddichten, die auch eine natürliche Verjüngung der vorkommenden Hauptbaumarten ermöglichen (§ 12 Absatz 1 Nummer 10 LWaldG). Mit der Einführung eines jährlich zu wiederholenden Wildwirkungsmonitorings, das als systematisches Stichprobenverfahren ausgestaltet ist, als gesetzliche Aufgabe der Forstverwaltung für Reviere aller Waldeigentumsarten wird eine objektive Grundlage für die Abschlussplanfestsetzung geschaffen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 37)

§ 37 Absatz 1 enthält künftig den Wortlaut des aufgehobenen § 8 Absatz 2 LWaldG.

Die Neufassung des Absatzes 5 stellt für die Forsteinrichtungswerke den bisher fehlenden Bezug zu § 11 Absatz 4 Satz 1 LWaldG her. Der übrige Wortlaut entfällt aufgrund fehlender praxisrelevanter Regelungsgehalte.

Zu Nummer 7 (Aufhebung des § 38)

§ 38 entfällt aus den unter Nummer 5 genannten Gründen im Wege der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 39)

Mit der Einrichtung des Landeswaldforums und der Erstellung des Landeswaldprogramms sind erfolgreich neue Modelle der Information der Öffentlichkeit und der Zivilgesellschaft sowie zur Diskussion von Forstthemen entwickelt worden (Absatz 1). Aus diesem Grunde entfällt die in Absatz 2 enthaltene Regelung zur verpflichtenden Erstellung eines umfassenden Forstberichts für die jeweilige Wahlperiode im Wege der Deregulierung.

Mit dieser Änderung wird eine anlassbezogene Berichterstattung jedoch nicht ausgeschlossen. Sofern hierzu künftig etwa zum Zustand der Wälder oder zur Lage der Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern Bedarf besteht, wird eine entsprechende Berichterstattung durch die oberste Forstbehörde zu einem geeigneten Zeitpunkt an den für Forsten zuständigen Ausschuss des Landtages erfolgen. Wann ein solcher geeigneter Zeitpunkt gegeben ist, wird von der obersten Forstbehörde oder von dem Fachausschuss des Landtages zur gegebenen Zeit festzulegen sein.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 40)

In Angleichung an die Regelungen in verschiedenen anderen Bereichen soll ein Ermessen zur Einrichtung des Landesforstbeirates bestehen, um auf künftige Änderungen und Bedürfnisse in diesem Bereich flexibler reagieren zu können.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 51)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Forstflächenbefugnisübertragungslandesverordnung)

Da eine pauschale Übertragung von Flächen nach dem erfolgten Betriebsübergang auf die LFoA nicht mehr in Betracht kommt, sollen weitere Flächen zukünftig sachverhaltsbezogen durch Vermögenszuordnung oder über Notarvertrag unentgeltlich auf die LFoA übertragen werden (vgl. § 9 Absatz 2 LFoAG M-V). Die Forstflächenbefugnisübertragungslandesverordnung, die in der Vergangenheit ohnehin keine Anwendung gefunden hat, kann daher aus Gründen der Deregulierung und Rechtsbereinigung entfallen.

Zu Artikel 4

Aufgrund der umfangreichen Änderungen des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes und seiner Neubezeichnung ist die Neubekanntmachung des Landesforstanstaltsgesetzes aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.